

Geschäftsordnung

zur Satzung des Vereins »Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.«

§ 1 Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Absatz 1

Nach der Eröffnung jeder nach § 14 der Satzung einberufenen Vorstandssitzung oder vom Vorstand einberufenen Mitgliederbeziehungsweise Generalversammlung stellt der Vorsitzende die satzungsgemäße Einberufung fest, lässt das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und tritt in die Tagesordnung ein. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden und sie kann auch durch Beschluss der Versammlung um weitere Punkte erweitert werden.

Absatz 2

Nach Beschluss eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratungen durch den Vorsitzenden festzustellen und zu protokollieren.

Absatz 3

Der Vorsitzende kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichtersteller bestellen.

§2 Protokoll

Absatz 1

Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Ort, Tag und Beginn und Ende der Sitzung oder der Versammlung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Alle Teilnehmer einer Sitzung oder Versammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Anwesenheitsliste ist ein Teil des Protokolls und ist dem Protokoll beizufügen.

Absatz 2

Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind auf der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen und zu genehmigen. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Sitzung oder Versammlung mit Mehrheitsbeschluss. Die Protokolle über Vorstandssitzungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen, die Protokolle der Mitgliederversammlungen - beziehungsweise Generalversammlung - in der nächsten Versammlung.

§3 Redner

Absatz 1

Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Berichtersteller,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c) wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
- d) wer die Überweisung an einen Ausschuss beantragen will,
- e) wer den Schluss der Aussprache beantragen will.

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

Absatz 2

Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die nach Möglichkeit ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§4 Anträge

Absatz 1

Anträge sind schriftlich zu formulieren und zu verlesen. Anträge, die Wahlen zum Vorstand in der Generalversammlung zum Gegenstand haben, sind spätestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Liegt zur Generalversammlung kein schriftlicher Antrag zum Thema Wahlen zum Vorstand vor, können Anträge aus der Versammlung gestellt werden.

Absatz 2

Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird. Auf seinen Wunsch erhält er das Schlusswort.

Absatz 3

Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal den Antrag. Er formuliert die Frage nach Möglichkeit so, das sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, das ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug hat. Während der Abstimmung kann nur zur Fragestellung gesprochen werden. Beharrt der Vorsitzende gegenüber einem Antrag auf Abänderung der Fragestellung bei seiner Ansicht, so bleibt es dabei,

wenn nicht die Mehrheit dagegen Widerspruch erhebt. Im letzteren Falle bestimmt die Versammlung selbst die Fragestellung.

Absatz 4

Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
1. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
2. der Antrag auf Ausschussberatung
und zwar in vorstehender Reihenfolge.

§ 5 Abstimmungen

Absatz 1

Die Abstimmung geschieht durch Zeichen, soweit nicht namentliche oder geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen ist.

Absatz 2

Sobald die Abstimmung durch Zeichen im Gang ist, das ist der Fall, wenn der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen aufgefordert hat, kann eine andere Art der Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

§ 6 Unterbrechen und Schließen von Versammlungen

Absatz 1

Die Versammlung kann von dem Vorsitzenden zeitweise unterbrochen werden. Anträgen aus der Versammlung auf Einlegen einer kurzen Beratungspause ist stattzugeben, wenn sie von mindestens einem Viertel der Anwesenden gestellt werden.

Absatz 2

Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt oder die Schließung der Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung von der Versammlung beschlossen wird.

§ 7 Wahlen

Absatz 1

Abstimmungen innerhalb des Vorstandes, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Abstimmungen innerhalb einer Generalversammlung, die eine Wahl zum Gegenstand haben sind dann geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder geheime Abstimmung ausdrücklich und mehrheitlich beantragt wird. Die hierzu benutzten Stimmzettel sollen den Stempel der Schützengesellschaft tragen. Vor jedem Wahlgang sind so viele Stimmzettel auszuteilen, wie wahlberechtigte Mitglieder in der Sitzung oder Versammlung anwesend sind.

Absatz 2

Nach jedem Wahlgang ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sofort zu überprüfen. Nach der Wahl sind die Stimmzettel zu vernichten. Ehe der Wahlleiter zur Nominierung von Kandidaten auffordert, hat er den einzelnen Kandidaten und ihren Gruppen auf Antrag Gelegenheit zur Beratung zu geben, indem er die Sitzung für höchstens 1/4 Stunde unterbricht. Die Nominierung von Kandidaten kann mit oder ohne Begründung erfolgen.

Absatz 3

Der Wahlleiter lässt alle Vorschläge protokollieren und vor Beginn der Abstimmungen nochmals verlesen.

Absatz 4

Steht die Wahl des Obersten an, der zugleich auch Vorsitzender ist, so ist diese Wahl geheim mittels Stimmzettel in der Generalversammlung des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Wahl des Majors, der zugleich auch stellvertretender Vorsitzender ist.

Absatz 5

Die Leitung des Wahlaktes bei der Wahl des Obersten übernimmt ein Wahlleiter, der vom Ordentlichen Vorstand zuvor bestimmt worden ist. Sollte dieser als Wahlleiter von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit abgelehnt werden, so ist ein neuer Wahlleiter ebenfalls mit Stimmenmehrheit aus der Versammlung heraus zu wählen.

Absatz 6

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidaten nominiert werden können. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 1964 und ergänzt durch Vorstandsbeschluss im Januar 2007 und 2019.